

An die
Vertreter
der Presse

Brühl, den 13. März 2025

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

anbei erhalten Sie die Tagesordnung zur nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am

**Montag, den 24.03.2025, um 18:30 Uhr
im Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal**

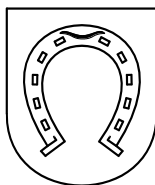
Wir bitten um Veröffentlichung und laden Sie zur Sitzung ein.

T a g e s o r d n u n g

- 1 Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung
- 2 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich Finanz- und Investitionsplanung 2024 - 2028
- 3 Grillhütte der Gemeinde Brühl - Änderung der Benutzungsgebühren und Nebenkosten
- 4 Überarbeitung/Neuordnung der Mietpreisordnung für den Mehrzweckraum der Festhalle
- 5 Annahme von Spenden
- 6 Informationen durch den Bürgermeister
- 7 Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats
- 8 Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralf Göck
Bürgermeister



Beschlussvorlage (Nr. 2025-0029)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	24.03.2025

TOP:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich Finanz- und Investitionsplanung 2024 - 2028

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Haushaltsverfügung des Kommunalrechtsamtes vom 14.02.2025 wird zur Kenntnis genommen.
 - 2.) Die beigelegte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird beschlossen.
 - 3.) Der im Ratsinformationssystem bereitgestellte Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 mit Investitionsprogramm (als Bestandteil des Haushaltsplans 2025) wird beschlossen.
-

Sachverhalt:

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 25.11.2024 ist der Haushaltsentwurf beraten und zur Annahme empfohlen worden. Am 27.01.2027 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan inklusive mittelfristiger Finanzplanung nach ausführlicher öffentlicher Beratung beschlossen. Sodann hat die Verwaltung der Aufsichtsbehörde die Satzung zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 14.02.2025 hat das Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises die Haushaltsverfügung erlassen (siehe Anlage 1). Darin wird die Gesetzmäßigkeit der beschlossenen Haushaltssatzung nicht bestätigt und zudem beanstandet. Dies hat zur Folge, dass der beschlossene Haushaltsplan nicht vollzogen werden darf. Der Gemeinde wird auferlegt, bis zum 30.06.2025 eine gesetzmäßige Haushaltssatzung mit Haushaltsplan vorzulegen.

Konkret werden folgende Punkte beanstandet:

1. Negative Liquidität

Die Finanzplanung prognostiziert für das Jahresende 2025 einen negativen Zahlungsmittelbestand von 1,3 Mio.€. Planmäßig wurde die Aufnahme von Kassenkrediten vorgesehen, um diesen Liquiditätsmangel dauerhaft auszugleichen. Allerdings verpflichtet § 89 Abs. 1 GemO die Gemeinde dazu, ihre Zahlungsfähigkeit jederzeit sicherzustellen. Die Aufnahme von Kassenkrediten darf nur zur kurzfristigen Überbrückung vorübergehender Liquiditätsengpässe genutzt werden.

Ein weiteres Indiz für eine solide Liquiditätsplanung ist die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestliquidität nach § 22 GemHVO. Insofern ist ein planerischer negativer Zahlungsmittelbestand grundsätzlich zu vermeiden. Die Haushaltsverfügung macht den dringenden Handlungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die mittelfristige Finanzplanung, unmissverständlich deutlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unser niedriger Prognosewert im ersten Haushaltsplan hat planerisch bewirkt, dass eine negative Liquidität ausgewiesen wurde. Die Erfahrungswerte zeigen, dass es dazu voraussichtlich nicht gekommen wäre. Allerdings hat das Kommunalrechtsamt deutlich gemacht, dass solche Planwerte gar nicht erst ausgewiesen und auch nicht durch die Aufnahme von Kassenkrediten kaschiert werden dürfen. Inzwischen kann auf den tatsächlichen Wert zurückgegriffen werden und wie sich zeigt, sind die liquiden Eigenmittel zum Jahresende 2024 deutlich höher ausgefallen. Bei Berücksichtigung des tatsächlichen Wertes kommt es im Planjahr nicht zu einer negativen Liquidität.

2. Kreditermächtigung für 2025

Die Haushaltsverfügung für das Jahr 2024 stellte bereits klar, dass Kreditermächtigungen zu verweigern sind, sofern sie die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährden. Zudem wurde signalisiert, dass eine Darlehensaufnahme in den kommenden Jahren nicht genehmigt wird. Dennoch enthält die Haushaltssatzung 2025 eine geplante Kreditaufnahme von rund 2,3 Mio.€. Damit ergibt sich eine Abweichung zwischen der bisherigen haushaltsrechtlichen Vorgabe und der aktuellen Finanzplanung. Das Kommunalrechtsamt hat die Gemeinde daher ergänzend zur aktuellen Haushaltsverfügung mündlich dazu aufgefordert, die Notwendigkeit der Kreditermächtigung durch eine Reduzierung der Investitionsausgaben zu vermeiden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der zusätzliche Kreditbedarf hatte sich allein schon aus den drei laufenden Projekten Ersatzneubau, sozialer Wohnungsbau und Containeranlage ergeben. Bei den Mittelanmeldungen wurden die zu erwartenden Bauausgaben berücksichtigt. Da die drei Projekte bereits im Bau, bzw. beauftragt sind, können und wollen wir hier das Tempo nicht rausnehmen. Die neuen Kreditaufnahmen wurden von uns als notwendig erachtet und deshalb eingeplant. Außerdem hat das Innenministerium angesichts der ausgabeseitigen Mehrbelastungen die Aufsichtsbehörden gebeten, die Auslegungs- und Beurteilungsspielräume maßvoll zu handhaben.

Nun, sechs Monate später, sind die Bauausgaben besser kalkulierbar und es zeigt sich, dass neue Kreditaufnahmen vermeidbar sind. Auch durch Streichung und Verschiebung von anderen Investitionsmaßnahmen kann nun auf neue Kreditermächtigungen gänzlich verzichtet werden.

Unser Vorgehen:

Nach Abschluss des Jahres 2024 hat sich herausgestellt, dass die tatsächlich verfügbaren Finanzmittel in den Kassen höher ausgefallen sind als ursprünglich angenommen. Zum 01.01.2025 liegen die Eigenmittel um rund 1,33 Mio.€ über der Planung, wodurch das für den 31.12.2025 prognostizierte Liquiditätsdefizit von 1,31 Mio.€ ausgeglichen werden kann. Allerdings reicht dies allein nicht aus, um die gesetzlich vorgeschriebene Mindestliquidität von 808 T€ sicherzustellen.

Eine Verbesserung der Liquidität kann in diesem Fall nur durch Einsparungen oder zusätzliche Erträge im konsumtiven Haushalt erreicht werden. Die Reduzierung geplanter Investitionsmaßnahmen hingegen betrifft den investiven Haushalt. Um einen genehmigungsfähigen Haushalt sicherzustellen, schlägt die Verwaltung daher folgende Anpassungen vor:

Konsumtiver Haushalt

Lfd. Nr.	Maßnahme	Ansatz 2025 bisher	Ansatz 2025 neu	Ergebnisverbesserung
01	FAG-Mehrzuweisungen für die Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)	1.888.200,00 €	2.050.000,00 €	+ 161.800,00 €
02	Kommunale Investitionspauschale	1.970.000,00 €	2.266.000,00 €	+ 296.000,00 €
03	Tiefbau – Pauschale Kürzungen	1.316.300,00 €	1.052.700,00 €	- 263.600,00 €
04	Hochbau – Streichung/Verschiebung von Einzelmaßnahmen	304.000,00 €	152.000,00 €	- 152.000,00 €
05	Hochbau – Pauschale Kürzungen	989.500,00 €	791.600,00 €	- 197.900,00 €

Das Ergebnis verbessert sich insgesamt um 1.071.300,00 € und beläuft sich somit auf einen Fehlbetrag von 3.894.800 €. Dieser Betrag liegt leicht unterhalb des Planansatzes für das vorangegangene Jahr 2024. Die FAG-Mehrzuweisungen und die Erhöhung der Kommunalen Investitionspauschale verbessern zudem auch die Ergebnisse der Jahre 2026 bis 2028. Da es sich bei den aufgelisteten Erträgen und Aufwendungen um finanzwirksame Ein- und Auszahlungen handelt, wirkt sich die Verbesserung auch auf die Liquidität aus. Die angestrebte Mindestliquidität wird nun erreicht.

Investiver Haushalt

Lfd. Nr.	Investitionsmaßnahme	Ansatz 2025 bisher	Ansatz 2025 neu	Einsparung
01	Erwerb von Grundstücken	500.000,00 €	450.000,00 €	50.000,00 €
02	Beschaffung von Notstrom-Aggregaten	200.000,00 €	0,00 €	200.000,00 €
03	Rohrholfschule – Neugestaltung Pausenhof	100.000,00 €	20.000,00 €	80.000,00 €
04	Ersatzneubau Hort an der Schillerschule	5.000.000,00 €	3.500.000,00 €	1.500.000,00 €
05	Beschaffungen für Straßenfeste	25.000,00 €	21.200,00 €	3.800,00 €
06	Außenanlage Sonnenschein-Kindergarten	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €

07	Freibad – Bauliche Maßnahmen	300.000,00 €	225.000,00 €	75.000,00 €
08	Kapitalzuführung an die Gemeindewerke Brühl	150.000,00 €	75.000,00 €	75.000,00 €
09	Abwasser: Einbau einer Drossel	20.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €
10	Straßenbau: Ortsausgang Ketscher Straße	150.000,00 €	0,00 €	150.000,00 €
11	Straßenbeleuchtung: Umstellung auf LED	75.000,00 €	0,00 €	75.000,00 €
	Summen	6.570.000,00 €	4.291.200,00 €	2.278.800,00 €

Die Anpassungen wurden zum Teil in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am 10.03.2025 vorbesprochen. Weitere Änderungen haben sich ergeben, da die ursprünglich geplanten Ansätze nicht vollständig in 2025 benötigt werden oder die Maßnahmen zeitlich nach hinten geschoben werden.

Fazit

Durch diese Anpassungen ergibt sich die in Anlage 2 enthaltene Haushaltssatzung sowie der in Anlage 3 beigefügte Haushaltsplan. Neue Kreditermächtigungen sind nun nicht mehr erforderlich, und die Liquidität – einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestliquidität – ist für das Haushaltsjahr 2025 sichergestellt.

Insgesamt haben wir mit dem neuen Haushaltsplan 2025 zum größeren Teil tatsächliche Entwicklungen in den Plan eingearbeitet, die sich ansonsten in der Jahresrechnung 2025 gezeigt hätten. Und zum kleineren Teil haben wir Projekte gestrichen oder verschoben, und können damit insgesamt einen genehmigungsfähigen Haushalt vorlegen, der deutlich bessere Zahlen als der ursprüngliche ausweist.

Um auch die mittelfristige Finanzplanung nachhaltig zu gestalten, werden weitere Konsolidierungsmaßnahmen in Angriff genommen werden müssen. In einer Haushaltsklausur im Juni will der Gemeinderat hier Prioritäten setzen.

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltsverfügung des Kommunalrechtsamts

Anlage 2: Haushaltssatzung 2025 (Auszug aus dem Haushaltsplan 2025)

Anlage 3: Haushaltsplan 2025 inkl. Finanzplan (nur im Ratsinformationssystem)

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

gegen Empfangsbestätigung
 Bürgermeisteramt Brühl
 Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Gock
 Hauptstraße 1
 68782 Brühl



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
 Kommunalrechtsamt
 50.01-05

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen 093.0095

Bearbeiter/in S. Wurm
 Zimmer-Nr. 320
 Telefon +49 6221 522-1332
 Fax +49 6221 522-91332
 E-Mail S.Wurm@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
 Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
 und Termine nach Vereinbarung

Datum 14.02.2025

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Brühl für das Haushaltsjahr 2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Vorlage vom 28.01.2025 ergeht folgende

Haushaltsverfügung:

1. Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 27.01.2025 beschlossenen **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2025 wird gemäß §§ 81 Abs. 2, 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) **nicht bestätigt**.
2. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung auch **beanstandet**, was zur Folge hat, dass der vorgelegte Haushaltsplan 2025 nicht vollzogen darf (§ 121 Abs. 2 GemO). Insofern dürfen auch die in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung in Höhe von 2.278.800 € sowie der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 10.000.000 € nicht in Anspruch genommen werden.
3. Der Gemeinde Brühl wird aufgegeben, bis zum **30.06.2025** eine gesetzmäßige Haushaltssatzung mit Haushaltsplan vorzulegen.
4. Bis zum Erlass einer gesetzmäßigen Haushaltssatzung (§ 81 GemO) ist **§ 83 GemO** zu beachten.

Begründung:

Im laufenden Haushaltsjahr rechnet die Gemeinde Brühl im Finanzhaushalt mit einem Finanzierungsmittelbedarf (§ 3 Nr. 32 GemHVO) in Höhe von -15.408.200 €, der sich aus dem Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushaltes (-3.009.600 €) und dem investiven Finanzierungsmittelbedarf (-12.398.600 €) zusammensetzt. Unter Berücksichtigung der in 2025 veranschlagten Kreditermächtigung in Höhe von 2.278.800 €, den ordentlichen Tilgungsleistungen (-689.800 €) sowie der Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 10.119.800 €, die bislang zwar noch nicht in Anspruch genommen wurde, entsprechend den Ausführungen im Vorbericht und der Anlage 5 zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO (voraussichtliche Entwicklung der Liquidität) gleichwohl in 2025 abgerufen werden soll (§ 87 Abs. 3 GemO), schließt der Gesamtfinanzhaushalt in 2024 mit einer veranschlagten Verringerung des Finanzierungsmittelbestandes (§ 3 Nr. 36 GemHVO) um 3.699.400 € ab. Der Liquiditätsbestand, der sich zum 01.01.2025 auf 2.391.900 € beläuft, fällt hierdurch zum Ende des laufenden Haushaltsjahres mit -1.307.500 € negativ aus.

Hierzu ist festzustellen:

Für den Finanzhaushalt besteht gesetzlich zwar keine Pflicht zum Ausgleich von Einzahlungen und Auszahlungen, jedoch hat die Gemeinde die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen (§ 89 Abs. 1 GemO, Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit); außerdem müssen die liquiden Mittel für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein (§ 22 Abs. 1 GemHVO). Die Gemeinde kann dies im Regelfall nur dann nachweisen, wenn der Finanzhaushalt nicht mit einer negativen Veränderung des Finanzmittelbestands abschließt. Eine Ausnahme gilt nur, sofern zum Ausgleich (ggf. unter Einbeziehung eines Investitionskredits) ausreichend Mittel aus der Finanzierungsreserve zur Verfügung stehen. Wird im Umkehrschluss jedoch von einem negativen Liquiditätsbestand ausgegangen, kann die Gemeinde die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen auch nicht mehr gewährleisten. Die Zielsetzungen der § 89 GemO und § 22 GemHVO sind folglich nicht die Aufnahme von Kassenkrediten und schon gar nicht ein Ersatz von Kreditaufnahmen nach § 87 GemO, sondern schlicht die stetige Sicherung der Liquidität.

Da sich Liquiditätsschwankungen im Allgemeinen jedoch nicht vermeiden lassen, Ein- und Auszahlungen nicht stets synchron verlaufen, muss zur Sicherstellung der ständigen Zahlungsbereitschaft der Gemeindekasse eine wirkungsvolle und aktive Liquiditätsplanung eingerichtet werden. Lediglich im Notfall ist die Inanspruchnahme von Kassenkrediten erlaubt. § 89 Abs. 2 GemO i. V. m. § 61 Nr. 24 GemHVO definiert den Kassenkredit als „kurzfristigen Kredit zur Überbrückung des verzögerten oder späteren Eingangs von Deckungsmitteln, soweit keine anderen liquiden Mittel eingesetzt werden können“. Er dient damit in erster Linie zur kurzfristigen und vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel, also zur jederzeitigen Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse und zur Überbrückung des zeitlichen Auseinanderfallens des Eingangs von Einzahlungen und der Fälligkeit von Auszahlungen und keinesfalls als Finanzierungsmittel.

Aufgrund seines „Kurzfristcharakters“ darf er daher nicht zur „Dauereinrichtung“ werden bzw. darf kein Instrument mit Deckungs- und Finanzierungsfunktion sein oder sich zu einem solchen entwickeln (nur Liquiditätsfunktion). Der in § 89 Abs. 2 GemO verankerte „Subsidiaritätsgrundsatz“ für Kassenkredite ist insofern konsequent zu beachten. Der Ausnahmecharakter von Kassenkrediten wird auch durch die Vorschrift zur Mindestliquiditätsreserve in § 22 Abs. 2 GemHVO deutlich, die ja gerade dazu führt, dass Kassenkredite seltener erforderlich werden sollten.

Im Falle einer wie im Haushaltsplan 2025 der Gemeinde Brühl veranschlagten negativen Liquidität zum 31.12.2025 bedarf es allerdings einer längerfristigen, seiner Funktion widersprechenden Inanspruchnahme von Kassenkrediten, was letztlich ein Indiz dafür ist, dass der Kassenkredit nicht nur vorübergehende Zahlungsengpässe, sondern fehlende Deckungsmittel dauerhaft zu überbrücken hat, damit auch zur Deckung investiver Auszahlungen verwendet wird und somit die Aufnahme von Investitionskrediten ersetzt („Deckungsfunktionsersatz“). All dies stellt eine rechtsmissbräuchliche Verwendung und einen Verstoß gegen das Haushaltsrecht dar. Gleichzeitig muss in Anbetracht der fehlenden Leistungsfähigkeit des Haushalts auch mit Schwierigkeiten bei der Rückzahlung der Kassenkredite gerechnet werden.

Darüber hinaus darf im Rahmen einer geordneten Haushaltsführung (§ 77 GemO) nicht bereits auf Haushaltsebene mit einer Aufnahme von Kassenkrediten zur (dauerhaften) Deckung von Auszahlungen überhaupt geplant werden. Durch Veranschlagung einer ins Minus rutschenden Liquidität geht die Gemeinde jedoch von Anfang an genau hiervon aus. **Infolgedessen kann die Haushaltsführung der Gemeinde Brühl derzeit nicht mehr als geordnet angesehen werden.**¹

Erschwerend kommt hinzu, dass der Verlust der Liquidität kein singuläres Ereignis ist, sondern sich in den kommenden Jahren noch deutlich verschärfen soll. So geht die Gemeinde zum Ende des Finanzplanungsjahres 2028 – trotz neuer Kreditaufnahmen i. H. v. 12,7 Mio. € – von einer Minus-Liquidität von 18,4 Mio. € aus. Dies hätte den absoluten Verlust der kommunalen Handlungsfähigkeit zur Folge. Die verantwortlichen Organe der Gemeinde Brühl werden sich daher der Herausforderung stellen müssen, wie sie neben der Sicherstellung der Mindestliquidität im laufenden Jahr noch die Finanzierung des überaus ambitionierten Investitionsprogramms bewerkstelligen wollen. Dass hierfür weitere Kreditaufnahmen keine adäquate Lösung sein können, bedarf angesichts stetig anwachsender Tilgungslasten, bereits zum jetzigen Zeitpunkt dauerhaft veranschlagter Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel und der sich anbahnenden Handlungs-/ Leistungsunfähigkeit sicherlich keiner besonderen Erläuterung. In Anbetracht der deutlich verschlechterten Rahmenbedingungen empfiehlt die Rechtsaufsichtsbehörde unbedingt, die kommunale Agenda nochmals umfassend und kritisch zu hinterfragen.

Nach alledem – Verstoß gegen die zentralen haushaltsrechtlichen Grundsätze der §§ 77 und 89 GemO und § 22 GemHVO aufgrund eines negativen Liquiditätsbestandes zum Ende des Haushaltsjahres – war der diesjährigen Haushaltssatzung die Gesetzmäßigkeit zu versagen und sie war auch zugleich zu beanstanden.

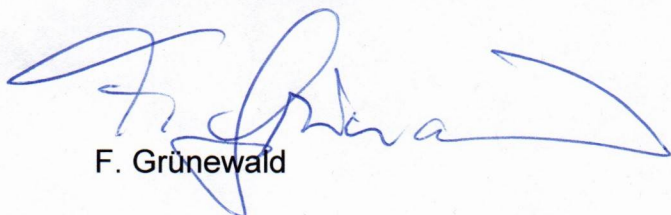
¹ Kunze/Bronner/Katz, Rn. 1-49 zu § 89 GemO; BeckOK KommunalR BW/Henkes GemO § 89 Rn. 1-15; Adel/Weber in PdK BW B-2 zu § 89 GemO

Dass die Einhaltung der gesetzlichen Mindestliquidität als absolutes Minimalziel angestrebt werden sollte und dass eine negative Liquidität in keiner Weise den gesetzlichen Vorgaben genügt, wurde im Übrigen bereits in der letztjährigen Haushaltsverfügung angemerkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



F. Grünewald

Anlage: Empfangsbestätigung

Haushaltssatzung der Gemeinde Brühl

für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.03.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		€
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	45.800.800,00
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	49.695.500,00
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-3.894.700,00
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0,00
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-3.894.700,00
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		€
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	44.976.600,00
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	46.914.900,00
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.938.300,00
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.682.200,00
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	13.802.000,00
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-10.119.800,00
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-12.058.100,00
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	689.800,00
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-689.800,00
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-12.747.900,00

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**), wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf 9.000.000,00 €

Brühl, den 24.03.2025

Dr. Ralf Göck
Bürgermeister

nachrichtlich:

Kreditemächtigung aus Vorjahren gem. § 87 Abs. 3 GemO BW 10.119.800,00 €

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden durch Hebesatzsatzung vom 21.10.2024 wie folgt festgelegt:

1. für die **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 198 v. H.
 - b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 198 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die **Gewerbsteuer** auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge.

Die Gebühren für die Benutzung der Grillhütte der Gemeinde Brühl wurden letztmalig zum 01.01.2021 erhöht und setzen sich nach heutigem Stand wie folgt zusammen:

- | | |
|--|---|
| a) bei der Benutzung von Montag bis Donnerstag
- ausgenommen Feiertage und am Tag davor - | 115,00 € Grundgebühr
+ 25,00 € Müll
+ 10,00 € Wasser
+ 0,35 € Strom/je Kwh |
| b) bei der Benutzung von Freitag bis Sonntag
- sowie an Feiertagen und am Tag davor - | 145,00 € Grundgebühr
+ 25,00 € Müll
+ 10,00 € Wasser
+ 0,35 € Strom/je Kwh |

Darüber hinaus werden bei Benutzung des Warmluftofens Gebühren in Höhe von 25,00 € inkl. Holz fällig.

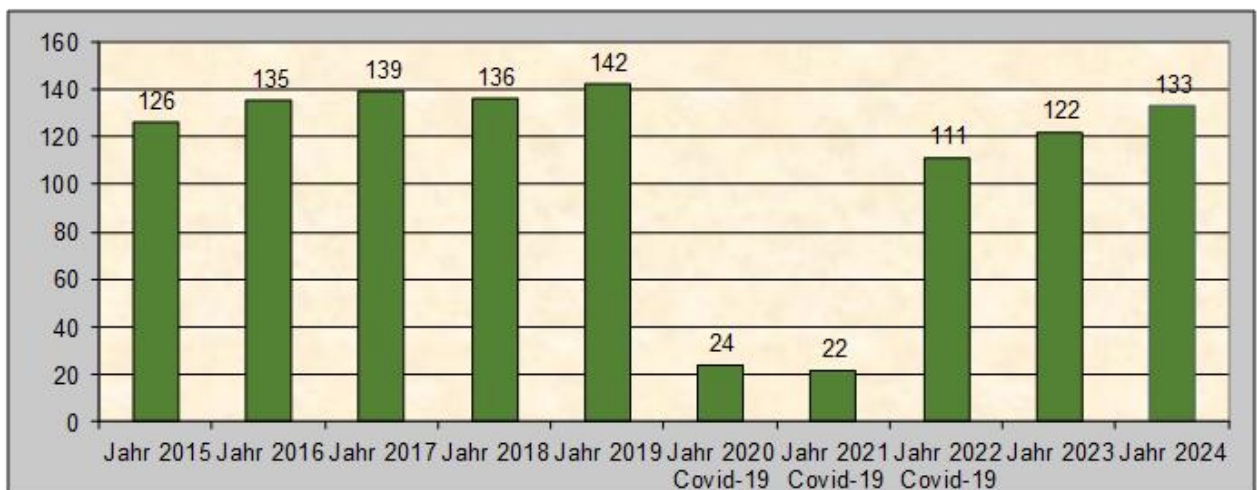
Gemäß den Richtlinien und Vorschriften wird die Grillhütte ganzjährig an Brühler Bürger, Vereine und Ortsverbände vermietet. Eine Vermietung an „Auswärtige“ ist nicht vorgesehen. Diese Regelung hat sich über Jahre hinweg bewährt und sollte aus Sicht der Verwaltung auch beibehalten werden.

Anmeldungen können im Rathaus bereits ab dem 01.01. für das Folgejahr getätigt werden. Ein „Service“, den sich viele Mieter gerne zu Nutzen machen. Hierbei wird den potenziellen Mietern vor der endgültigen Antragstellung grundsätzlich eine 14-tägige Reservierungsmöglichkeit eingeräumt.

Nach der Veranstaltung wird den Mietern das Entgelt für die Benutzung der Grillhütte zusammen mit den Mietnebenkosten zeitnah in Rechnung gestellt. Auf die Erhebung einer Kaution im Vorfeld wird vertrauensvoll verzichtet.

Während es an Werktagen (Montag - Donnerstag) durchaus Lücken im Belegungsplan gibt, ist die Grillhütte freitags und samstags nahezu ausgebucht. Nicht selten erfolgt die Antragstellung dann bereits 1 ½ Jahre im Voraus.

Übersicht Vermietungen (Statistik) Jahre 2015 - 2024:



Die Verwaltung ist grundsätzlich bestrebt, den Mietern der Grillhütte einen „guten Standard“ anbieten zu können; ohne die Kosten für die Unterhaltung der Einrichtung hierbei aus den Augen zu verlieren. Im Besonderen, weil es sich bei der Vermietung der Grillhütte um eine „Freiwilligkeitsleistung der Kommune“ handelt.

Seit der letzten Erhöhung der Gebühren wurde eine komplett neue Küchenzeile aus Edelstahl (Kosten ca. 11.000,00 €) eingebaut sowie durch „bauliche Maßnahmen“ das Kanalnetz (Wasser/Abwasser) und die Stromversorgung ertüchtigt. Auch der „Lagerschuppen“ der Grillhütte musste komplett erneuert werden. Zu guter Letzt wurde (aktuell) das Areal rund um die Grillhütte sowie der Pavillon „neu gepflastert bzw. gefliest“. Alle Maßnahmen waren unumgänglich.

Die Kosten für die baulichen Maßnahmen, Errichtung des Lagerschuppens und „Bodenbelagsarbeiten“ werden auf ca. 94.000,00 € beziffert.

Anpassung Nebenkosten

Wasser u. Müll/Abfall:

Aufgrund der unzureichenden Kostendeckung bei den Nebenkosten für Müll und Wasser/Abwasser möge in Anlehnung an nachfolgende Gegenüberstellung der Einnahmen u. Ausgaben -neben der Anpassung der Benutzungsgebühren- auch eine verbrauchsorientierte Angleichung dieser beiden Positionen erfolgen.

Nebenkosten: -Pauschale-	Ausgaben Ø 3 Jahre 2022 - 2024	Vermietungen Ø 3 Jahre 2022 - 2024	Ist (aktuell)	Einnahmen Ø 3 Jahre 2022 - 2024	Soll (100%)	Vorschlag neu
Wasser/Abwasser	1.394,43 €	122	10,00 €	1.220,00 €	11.43 €	12,50 €

Nebenkosten: -Pauschale-	Ausgaben Ø 3 Jahre 2022 - 2024	Vermietungen Ø 3 Jahre 2022 - 2024	Ist (aktuell)	Einnahmen Ø 3 Jahre 2022 - 2024	Soll (100%)	Vorschlag neu
Müll/Abfall	3.727,25 €	122	25,00 €	3.050,00 €	30,55 €	30,00 €

Strom:

Den Mietern werden derzeit lt. Benutzungsrichtlinien 0,35 €/je kWh berechnet. Im Vergleich hierzu beträgt der Arbeitspreis im Jahr 2025 für die Gemeinde laut Bündelausschreibung 54,153ct/kWh (brutto 64,44 ct/kWh. Hier schlägt die Verwaltung eine Deckelung bei 0,50 €/kWh vor.

Wärmeluftofen:

Keiner Anpassung bedarf es derzeit bei Benutzung des Wärmeluftofens. Je Nutzung werden die Aufwendungen (Holz) dem Mieter bereits „kostendeckend“ in Rechnung gestellt.

Anmerkung zu den Nebenkosten

Da grundsätzlich bei jeder Veranstaltung Müll anfällt, sollten diese Kosten auch weiterhin auf alle Benutzer der Grillhütte umgelegt werden. Eine Regelung, die vorsieht, dass Mieter ihren Müll selbst entsorgen und somit Müllgebühren sparen könnten, birgt die Gefahr von wilden Müllablagerungen rund um das Grillhüttenareal sowie das angrenzende Naturschutzgebiet.

Zur Ermittlung des Stromverbrauchs werden die Stromzähler vor und nach jeder Vermietung vom „Aufsichts-Personal“ abgelesen und die Zählerstände dokumentiert. Es wird dem Mieter ausschließlich der tatsächliche Verbrauch in Rechnung gestellt.

Somit werden den Mietern Müll und Wasser/Abwasser pauschal, Strom und Ofennutzung nach Verbrauch bzw. je Nutzung in Rechnung gestellt.

Auf Grund der Wertigkeit der Brühler Grillhütte, den gestiegenen Nebenkosten u. getätigten Investitionsmaßnahmen sowie der Laufzeit seit der letzten Anhebung, ist eine Erhöhung der Benutzungsgebühren sowie die Anpassung der Nebenkosten aus Sicht der Verwaltung zu befürworten. Die Einnahmen der Grillhütte könnten auf diese Weise (wie vorgeschlagen) um ca. 5.000,00 € gesteigert werden.

Die Haushaltskonsolidierungskommission hat sich in ihrer nichtöffentlichen Sitzung am 28.10.2024 bereits für eine Erhöhung der Benutzungsgebühren (wie vorgeschlagen) ab 2026 ausgesprochen.

Der Kultur-, Sport-u. Partnerschaftsausschuss hat am 17.02.2025 nichtöffentlich über die geplante Erhöhung der Benutzungsgebühren sowie Anpassung der Nebenkosten beraten und empfiehlt dem Gemeinderat, diese wie vorgeschlagen nun zu beschließen.

Anlage

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

Entwurf

Richtlinien und Vorschriften für die Benutzung der Grillhütte, des Pavillons und des Grillplatzes (Außen grill) der Gemeinde Brühl

1. Die Grillhütte, der Pavillon und der Grillplatz (Außen grill) wird auf Antrag an Brühler Bürger*innen, Vereine und Ortsverbände in der Zeit vom
01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres
vermietet.

Die Grillhütte ist mit ausreichendem Geschirr und einer für gewerbliche Zwecke geeigneten Spülmaschine ausgestattet.

Die Verwendung von Papp- und Plastikgeschirr ist verboten!

Veranstaltungen,

- a) bei denen Übernachtungen abzusehen sind,
b) die sich über mehrere Tage erstrecken,
c) die geeignet sind, Lärmbelästigungen (z.B. laute Musik, Feuerwerke usw.) zu verursachen,

werden nicht zugelassen.

2. Die antragstellende Person haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit an den Mietgegenständen verursacht werden. Auch für Schäden, die von Gästen oder geduldeten Personen verursacht werden.
3. Die antragstellende Person stellt die Gemeinde Brühl von allen Schadensersatzansprüchen frei.
4. Die antragstellende Person verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeiten die Mietgegenstände schonend und zweckentsprechend benutzt werden.
5. Die antragstellende Person verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass
- a) zum Grillen und Feuer machen nur die dafür vorgesehenen Feuerstellen benutzt werden und zum Grillen nur Holzkohle und auf keinen Fall flüssige Brennstoffe verwendet werden,
 - b) die Benutzung der in der Grillhütte und auf dem Grillplatz installierten Wasser-, - und Stromanschlüsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden,
 - c) die vorhandenen Kühlschränke nach jeder Benutzung feucht ausgewischt werden und bei abgeschaltetem Strom die Türen offen sind,
 - d) der in der Grillhütte installierte Feuerlöscher nur in Notfällen benutzt wird,
 - e) Abfall und Unrat ordnungsgemäß gesammelt/getrennt und in die dafür bereitgestellten Müllsäcke/Müllbehälter geworfen wird,
 - f) beim Verlassen der Grillhütte und des Grillplatzes in den Feuerstellen keine Glut oder Asche mehr vorhanden ist. Die Asche darf nur in den besonders geeigneten Müllbehältern entsorgt werden.
 - g) die Mietgegenstände (spätestens) am nächsten Vormittag **11:00 Uhr vor Ort** gereinigt und in sauberem Zustand wieder übergeben werden,
 - h) Fensterläden und Türen beim Verlassen der Grillhütte und des Toilettengebäudes abgeschlossen bzw. verriegelt werden.
6. Musikdarbietungen aus Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, im Freien, im Pavillon oder in Kraftfahrzeugen betrieben werden.

Musikdarbietungen mit Verstärkern sind nach 22:00 Uhr nicht erlaubt. (Anzeige wg. Ruhestörung droht!)

7. Das Befahren des Grillplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.
8. Bei Überlassung der Grillanlage für Polterabende hat die antragstellende Person dafür Sorge zu tragen, dass auf der gesamten Anlage wegen erhöhter Verletzungsgefahr kein Porzellan und dergleichen geworfen wird.
9. Für die Benutzung der Grillanlage, die Bereitstellung von Kühlschränken, Geschirrtellen, Spülmaschine, Papierhandtüchern, Flüssigseife, Toilettenpapier, Wasser und Strom sowie für die Müllentsorgung erhebt die Gemeinde Brühl eine Benutzungsgebühr.

Diese beträgt ab 01. Januar 2026:

- a) bei der Benutzung von Montag bis Donnerstag -ausgenommen Feiertage und am Tag vor dem Feiertag-

€ 140,00 Grundgebühr
+ € 30,00 Müll
+ € 12,50 Wasser/Abwasser
+ € 0,50 Strom, je angefangene KW-Stunde

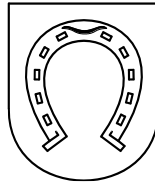
- b) bei der Benutzung von Freitag bis Sonntag -sowie an Feiertagen und am Tag vor dem Feiertag-

€ 180,00 Grundgebühr
+ € 30,00 Müll
+ € 12,50 Wasser/Abwasser
+ € 0,50 Strom, je angefangene KW-Stunde

Für die Benutzung des Warmluftofens gelten besondere Richtlinien. Die Gebühr in Höhe von 25,00 € (inkl. Holz) wird mit den Benutzungsgebühren in Rechnung gestellt.

10. Bei Terminabsagen vor dem schriftlich zugewiesenen Benutzungstag werden nachfolgende Gebühren fällig (sofern der Termin nicht anderweitig belegt werden konnte):

- innerhalb von drei Monaten = 50 % der Grundgebühr
- innerhalb von zwei Wochen = 100 % der Grundgebühr



Beschlussvorlage (Nr. 2025-0028)

Beratungsfolge	Art	Termin
Kultur-, Sport- und Partnerschaftsausschuss	nicht öffentlich	17.02.2025
Gemeinderat	öffentlich	24.03.2025

TOP:

Überarbeitung/Neuordnung der Mietpreisordnung für den Mehrzweckraum der Festhalle

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf (Anlage) vorgeschlagene Mietpreisordnung für die Benutzung des

- Klimatisierten Mehrzweckraum Festhalle

wird zugestimmt.

Die neuen Gebühren treten zum 01.01.2026 in Kraft und erhöhen sich jedes Jahr um 0,50 € die Stunde bis ein Betrag von 9,50 € erreicht ist. (Jahr 2029).

Sachverhalt:

Die Haushaltskonsolidierungskommission (Hhkk) hat in einer Arbeitssitzung am 30.09.2024 der Verwaltung den Auftrag erteilt, die Gebühren für diverse öffentliche Einrichtungen zu überprüfen. Bei einer weiteren Sitzung der Hhkk am 28.10.2024 wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, die Nutzungsgebühren des klimatisierten Mehrzweckraums der Festhalle für Proben und Training von 7,50 € die Stunde Stufenweise pro Jahr um 0,50 €/Stunde zu erhöhen, bis ein Endbetrag von 9,50 € erreicht ist. Das Kindertraining soll weiterhin kostenfrei bleiben.

Die Mitglieder der Hhkk stimmten dem Vorschlag zu und auch der Kultur-, Sport- und Partnerschaftsausschuss war mit der Erhöhung einverstanden.

Anlagen

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

Festhalle Brühl

Mietpreisordnung ab 01.01.2026

Unterteilung nach Art der Veranstaltung je Veranstaltungstag

- A: Für örtliche Vereine, Verbände und Organisationen
- B: Für örtliche Gewerbetreibende und sonstige Benutzer
- C: Für auswärtige Nutzer

Inanspruchnahme der Räume, Einrichtungen, Leistungen

I. Grundmiete (inkl. Heizung-/Klimaanlage)	A	B	C
1.1 Mehrzweckraum	50,00 €	100,00 €	150,00 €
1.2 Saal (einschließlich Foyer u. Garderobe)	150,00 €	300,00 €	450,00 €
1.3 Foyer (nur wenn keine Veranstaltungen stattfinden)	35,00 €	70,00 €	100,00 €
II. Zuschläge			
2.1 Reinigung Mehrzweckraum	27,50 €	Nach Aufwand	Nach Aufwand
2.2 Reinigung Saal	55,00 €	Nach Aufwand	Nach Aufwand
2.3 Reinigung Foyer	27,50 €	Nach Aufwand	Nach Aufwand
2.4 Dekoration für Weihnachten/Faschingsveranstaltungen	30,00 €		
2.5 Benutzung der Küche	50,00 €	60,00 €	70,00 €
2.6 Benutzung der Bar	50,00 €	60,00 €	70,00 €
2.7 Reinigung der Küche und Bar	22,00 €	Nach Aufwand	Nach Aufwand
III. Bestuhlung			
3.1 Reihen- bzw. Tischbestuhlung bis 150 Plätze	25,00 €	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3.2 Reihen- bzw. Tischbestuhlung bis 300 Plätze	50,00 €	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3.3 Reihen- bzw. Tischbestuhlung ab 300 Plätze	75,00 €	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3.4 Stehtisch mit Husse (Easy-stretch weiß)	5,00 €	10,00 €	15,00 €
IV. Technik			
4.1 Nutzung von Lautsprecher und Verstärkeranlage	25,00 €	50,00 €	50,00 €
4.2 Rednerpult inkl. Mikrofon	15,00 €	15,00 €	15,00 €
4.3 je Mikrofon	10,00 €	10,00 €	10,00 €
4.4 zusätzlich je Funk-Mikro incl. Batterie	15,00 €	15,00 €	15,00 €
4.5 Video-Beamer- und Laptop-Beamer-Verbindung	40,00 €	40,00 €	40,00 €
4.6 Videokamera	30,00 €	30,00 €	30,00 €

4.7 Rückprobeamer mit Rückproleinwand	600,00 €	600,00 €	600,00 €
4.8 Flipchart	10,00 €	10,00 €	10,00 €
4.9 je Stellwand mit Pfosten	15,00 €	15,00 €	15,00 €
4.10 Benutzung Klavier	25,00 €	25,00 €	25,00 €
4.11 Benutzung Steinway-Flügel für Konzertveranstaltungen (Stimmung des Flügels wird separat in Rechnung gestellt)	50,00 €	50,00 €	50,00 €
V. Probe- und Trainingsbetrieb	nur für örtliche Vereine		
5.1 Mehrzweckraum Erwachsene je angefangene Stunde	8,00 € 8,50 € 9,00 € 9,50 €	Jahr 2026 Jahr 2027 Jahr 2028 Jahr 2029	
5.2 Mehrzweckraum Jugendliche je angefangene Stunde	0,00 €		
5.3 Saal Erwachsene je angefangene Stunde	20,00 €		
5.4 Saal Jugendliche je angefangene Stunde (neu)	0,00 €		
VI. Personalkosten			
6.1 Hausmeister 0 – 3 Std. ab Beginn der Veranstaltung	intern	25,00 €	30,00 €
6.2 Hausmeister ab der 4 Stunde	25,00 €	25,00 €	30,00 €
6.3 Garderobiere 0 – 3 Std. ab Einlass der Veranstaltung	intern	15,00 €	20,00 €
6.4 Garderobiere ab der 4 Std.	15,00 €	15,00 €	20,00 €
6.5 Techniker je Std. + MwSt.	50,00 €	50,00 €	50,00 €
6.6 Techniker Tagessatz + MwSt.	300,00 €	300,00 €	300,00 €
Alle sonstigen vom Veranstalter gewünschten Neben- leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rech- nung gestellt.			

Jedem eingetragenen Brühler Verein wird bei der ersten Nutzung im Kalenderjahr max. 300,00 € vom Gesamtmietpreis erlassen.

Zu den Mietpreisen tritt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe (derzeit 19 %) ab dem Zeitpunkt hinzu, zu dem die Gemeinde zur Umsatzbesteuerung optiert oder von der Finanzbehörde zur Umsatzsteuer aufgrund der gesetzlichen Regelung veranlagt wird.

Inkrafttreten:

Diese Mietpreisordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Festhalle Brühl

Mietpreisordnung ab 01.01.2022

Unterteilung nach Art der Veranstaltung je Veranstaltungstag

- A: Für örtliche Vereine, Verbände und Organisationen
- B: Für örtliche Gewerbetreibende und sonstige Benutzer
- C: Für auswärtige Nutzer

Inanspruchnahme der Räume, Einrichtungen, Leistungen

I. Grundmiete (inkl. Heizung-/Klimaanlage)	A	B	C
1.1 Mehrzweckraum	50,00 €	100,00 €	150,00 €
1.2 Saal (einschließlich Foyer u. Garderobe)	150,00 €	300,00 €	450,00 €
1.3 Foyer (nur wenn keine Veranstaltungen stattfinden)	35,00 €	70,00 €	100,00 €
II. Zuschläge			
2.1 Reinigung Mehrzweckraum	27,50 €	Nach Aufwand	Nach Aufwand
2.2 Reinigung Saal	55,00 €	Nach Aufwand	Nach Aufwand
2.3 Reinigung Foyer	27,50 €	Nach Aufwand	Nach Aufwand
2.4 Dekoration für Weihnachten/Faschingsveranstaltungen	30,00 €		
2.5 Benutzung der Küche	50,00 €	60,00 €	70,00 €
2.6 Benutzung der Bar	50,00 €	60,00 €	70,00 €
2.7 Reinigung der Küche und Bar	22,00 €	Nach Aufwand	Nach Aufwand
III. Bestuhlung			
3.1 Reihen- bzw. Tischbestuhlung bis 150 Plätze	25,00 €	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3.2 Reihen- bzw. Tischbestuhlung bis 300 Plätze	50,00 €	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3.3 Reihen- bzw. Tischbestuhlung ab 300 Plätze	75,00 €	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3.4 Stehtisch mit Husse (Easy-stretch weiß)	5,00 €	10,00 €	15,00 €
IV. Technik			
4.1 Nutzung von Lautsprecher und Verstärkeranlage	25,00 €	50,00 €	50,00 €
4.2 Rednerpult inkl. Mikrofon	15,00 €	15,00 €	15,00 €
4.3 je Mikrofon	10,00 €	10,00 €	10,00 €
4.4 zusätzlich je Funk-Mikro incl. Batterie	15,00 €	15,00 €	15,00 €
4.5 Video-Beamer- und Laptop-Beamer-Verbindung	40,00 €	40,00 €	40,00 €
4.6 Videokamera	30,00 €	30,00 €	30,00 €

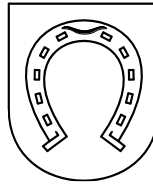
4.7 Rückprobeamer mit Rückproleinwand	600,00 €	600,00 €	600,00 €
4.8 Flipchart	10,00 €	10,00 €	10,00 €
4.9 je Stellwand mit Pfosten	15,00 €	15,00 €	15,00 €
4.10 Benutzung Klavier	25,00 €	25,00 €	25,00 €
4.11 Benutzung Steinway-Flügel für Konzertveranstaltungen (Stimmung des Flügels wird separat in Rechnung gestellt)	50,00 €	50,00 €	50,00 €
V. Probe- und Trainingsbetrieb			
5.1 Mehrzweckraum Erwachsene je angefangene Stunde	7,50 €		
5.2 Mehrzweckraum Jugendliche je angefangene Stunde	0,00 €		
5.3 Saal Erwachsene je angefangene Stunde	20,00 €		
5.4 Saal Jugendliche je angefangene Stunde (neu)	0,00 €		
VI. Personalkosten			
6.1 Hausmeister 0 – 3 Std. ab Beginn der Veranstaltung	intern	25,00 €	30,00 €
6.2 Hausmeister ab der 4 Stunde	25,00 €	25,00 €	30,00 €
6.3 Garderobiere 0 – 3 Std. ab Einlass der Veranstaltung	intern	15,00 €	20,00 €
6.4 Garderobiere ab der 4 Std.	15,00 €	15,00 €	20,00 €
6.5 Techniker je Std. + MwSt.	50,00 €	50,00 €	50,00 €
6.6 Techniker Tagessatz + MwSt.	300,00 €	300,00 €	300,00 €
Alle sonstigen vom Veranstalter gewünschten Neben- leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rech- nung gestellt.			

Jedem eingetragenen Brühler Verein wird bei der ersten Nutzung im Kalenderjahr max. 300,00 € vom Gesamtmietpreis erlassen.

Zu den Mietpreisen tritt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe (derzeit 19 %) ab dem Zeitpunkt hinzu, zu dem die Gemeinde zur Umsatzbesteuerung optiert oder von der Finanzbehörde zur Umsatzsteuer aufgrund der gesetzlichen Regelung veranlagt wird.

Inkrafttreten:

Diese Mietpreisordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.



Beschlussvorlage (Nr. 2025-0017)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	24.03.2025

TOP:

Annahme von Spenden

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der vorliegenden Geldspenden in Höhe von insgesamt 5.150,00 € zu.

Sachverhalt:

Die Gemeindeordnung Baden-Württembergs verlangt, dass die Annahme von Spenden in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat genehmigt werden müssen. Die Regelung zielt dahin, mehr Rechtssicherheit für den Spender und für die Mandatsträger der empfangenden Gemeinde zu schaffen. Es ist offenzulegen, in welcher Beziehung die Gemeinde zu dem Spender steht. Weiterhin wird herausgestellt, dass zwischen der Spende und der Dienstausübung keinerlei Verknüpfung besteht.

Über die Annahme von anonymen Spenden, bei denen auch der Verwaltung der Name des Spenders nicht bekannt ist, wird in öffentlicher Sitzung Beschluss gefasst. Ist der Verwaltung dagegen der Name des Spenders bekannt, dieser möchte aber nicht genannt werden, ist ausnahmsweise auch eine Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung zugelassen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Geldspende in Höhe von 5.000,00 € von Bürgermeister Dr. Ralf Göck zur Verwendung für das bevorstehende Feuerwehrjubiläum und um eine Geldspende in Höhe von 150,00 € vom ortsansässigen Unternehmer Jürgen Flaig für die Bereitstellung eines Werbefahrzeugs für die Gemeinde.

Anlage

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

Anlage: Auflistung der zur Beschlussfassung vorgelegten Spenden**1.) Geldspenden**

Datum	Spender	Beziehung zur Gemeinde	Betrag	Zweckbestimmung
12.02.2025	Dr. Ralf Göck	Bürgermeister	5.000,00 €	Spende für Feuerwehrjubiläum
25.02.2025	Jürgen Flaig	Ortsansässiger Unternehmer	150,00 €	Spende für Bereitstellung eines Werbefahrzeugs für die Gemeindeverwaltung

2.) Sachspenden

Datum	Spender	Beziehung zur Gemeinde	Wert	Gegenstand / Zweckbestimmung
-------	---------	------------------------	------	------------------------------